

lieh, und ist der Brief in seinem „Apparat“ irgendwie ad acta gelegt worden, ohne daß er ihn zu Gesicht bekam, so wird auch bei ihm Fahrlässigkeit zu bejahen sein, denn K. hat seine Pflicht insofern höchst mangelhaft erfüllt, als er nicht dafür Sorge getragen hat, daß in seiner Abteilung die Briefe an die richtige Adresse gelangen. Ein Abteilungs- oder Dienststellenleiter wird sich niemals mit Schlamperei oder Nachlässigkeit seiner Mitarbeiter entschuldigen dürfen, denn solche Mißstände nicht zuzulassen, ist auch seine Pflicht. Die Fahrlässigkeit beginnt hier schon zu einem früheren Zeitpunkt, was aber die strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht aufheben, sondern nur erhöhen kann.

Auch das Verhalten des Rohrlegers K. — das das letzte Glied in der Kausalkette bis zum Ausbruch des Brandes darstellt — wird untersucht werden müssen. Dabei ist zu beachten, daß seine Tätigkeit dem Brand zwar zeitlich näher war, daß aber seine Pflichten, die er zu erfüllen hatte, zweifelsohne anderer Natur waren als die des Brandmeisters und des Angestellten K. Der Rohrleger K. war für die sachgemäße Durchführung der Reparatur verantwortlich. Wäre er in der vom Brandmeister W. angeordneten Weise auf die Gefahren aufmerksam gemacht worden, so wäre der Brand wahrscheinlich nicht ausgebrochen, weil K. dann das bewußte Abflußrohr auf andere Weise als mit dem Schweißbrenner entfernt hätte. Diese Tatsache ist äußerst wichtig, weil sie die Rolle des Rohrlegers hinsichtlich der Verursachung des Brandes ins rechte Licht rückt. Doch ist damit die Frage der Fahrlässigkeit noch nicht endgültig entschieden.

2. Es ist noch ein zweites Moment zu berücksichtigen: die tatsächliche Sachlage. Es muß geprüft werden, ob nicht die objektiven Umstände erkennen ließen, daß das Abschweißen des Abflußrohres eine Brandgefahr mit sich bringen würde, bzw. ob die Umstände zu dieser Erkenntnis nicht geradezu zwangen. Das ist eine reine Tatfrage, die hier nicht besprochen werden kann. Wichtig ist, daß man bei dem Rohrleger K. nicht die gleiche Verpflichtung konstatiert wie bei den anderen Beteiligten. Der Rohrleger K. war zur sachgemäßen Ausführung der Reparatur verpflichtet, und unter diesem Aspekt muß geprüft werden, ob er die Reparatur mit der Umsicht durchgeführt hat, die er als Fachmann an den Tag zu legen hatte. Hat er die von einem Fachmann auf diesem Gebiet zu verlangende Umsicht walten lassen und mußte er auch nicht aus den objektiven Umständen entnehmen, daß die Benutzung des Schweißbrenners Brandgefahr mit sich bringen würde, so wird Fahrlässigkeit aus Gründen der mangelnden Erfüllung seines Auftrages nicht bejaht werden dürfen.

3. Noch ein drittes Moment ist zu beachten: die Persönlichkeit des Täters. War der Rohrleger K. ein Mensch mit sehr großen Erfahrungen, gingen seine Kenntnisse über das Maß der Anforderungen, die man an ihn als Rohrleger und nach den objektiven Umständen zu stellen hat, hinaus, war er beispielsweise schon oft bei ABUS Wildau beschäftigt gewesen, so daß er die Gefahren der Benutzung des Schweißbrenners beim Abmontieren des Abflußrohres kennen mußte, oder hat er z. B. während seiner bisherigen Tätigkeit erfahren, daß der Teer von Teerdächern auch in die Abflußrohre läuft und daß das Dach der in Brand geratenen Werkhalle geteert war, so wird bei ihm, eben weil er seiner Persönlichkeit nach die Möglichkeit des Brandes erkennen mußte, Fahrlässigkeit zu bejahen sein.

Verfährt der Richter bei seinen Untersuchungen in Fällen möglicher fahrlässiger Begehung von Verbrechen in der vorgeschlagenen Weise, so besteht keine Gefahr, daß bei den Untersuchungen das Wesen der Fahrlässigkeit verkannt wird. Berücksichtigt man bei der Fahrlässigkeit — gleichgültig, ob es sich um einen Fall der bewußten oder unbewußten Fahrlässigkeit handelt — die drei genannten Hauptmomente, dann wird man auch erkennen, daß die Einstellung, die das Handeln des Täters bestimmt hat, nicht die Einstellung des werktätigen Volkes und seiner Verbündeten ist. Die

Erfolge, die wir bei der Entwicklung unserer staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung erreicht haben, beruhen in jedem Falle auf einer anderen Einstellung. Die Werktätigen beachten — selbst wenn, abstrakt gesehen, das Ziel des Täters mit den Zielen der Werktätigen im Einklang steht — die konkreten Umstände und wählen für die Verwirklichung ihrer Ziele einen anderen Weg, als der fahrlässig Handelnde es getan hat. Abstrakt gesehen mögen die Ziele des fahrlässig Handelnden nicht feindlich sein, konkret gesehen sind sie feindlich, weil der Täter bestimmte Momente nicht beachtet, die er nach seinen Pflichten, den objektiven Umständen und seiner Persönlichkeit nach hätte beachten müssen. Es ist dabei nicht so, daß hier etwas verlangt wird, was sonst niemand tut, sondern es ist gerade so, daß die Werktätigen beim Aufbau und der Entwicklung unserer Ordnung diesen Anforderungen schon tausendfältig gerecht geworden sind — der Beweis sind ihre Erfolge — und daß sie darum von jedem Bürger, je nach der Position, die er einnimmt, das gleiche verlangen. Tut er das nicht, so verfolgt er nicht ihre Ziele, sondern gerade entgegengesetzte. Der Beweis sind die Dinge, die er anrichtet. In seinem Gehirn befinden sich noch sein Handeln bestimmende Vorstellungen, die unter den Bedingungen des gegenwärtigen Entwicklungsstandes unserer Ordnung völlig verfehlt, ja feindlich sind. Wer, wie Fritz Lange sagt,

„nach Grundsätzen“ lebt, wie: ‚Wer Arbeit kennt und sich nich’ drückt, der is’ verrückt!‘ oder ‚Wat jeht mir det an!‘ oder ‚Wat ick nich’ weeb, macht mir nich’ heeb‘ oder ‚Mir is’ alles egal...!‘“

der denkt und — das ist wesentlich — der tut „genau das, was die Mordbrenner, Sprengstoffattentäter und Brandstifter aus dem Westen brauchen, um bei uns möglichst ungestört ihrem schändlichen Handwerk nachgehen zu können. Die ‚neue Linie‘ in der Hetzkampagne der westlichen Rundfunk- und Presseparaten besteht eben darin, solche Uninteressiertheit und Gleichgültigkeit gegenüber den großen Aufbauvorhaben in der Deutschen Demokratischen Republik gewissermaßen künstlich zu züchten, weil sowohl Sabotage als auch Spionage gerade auf dem Sumpf von Stumpfsinn und Gleichgültigkeit am üppigsten gedeihen und übelste Blüte zu treiben pflegen.“

Die Erkenntnis, daß auch die Fahrlässigkeit ein Ausdruck feindlicher Einstellung ist — wenn sie auch nicht wie beim Vorsatz schon vom Täter ziemlich klar formuliert auf der Hand liegt, sondern sich hinter Unwissenheit verbirgt —, führt zu neuen Schlußfolgerungen hinsichtlich des Gefährlichkeitsgrades der Fahrlässigkeit. Die feindliche Einstellung verbirgt sich bei der Fahrlässigkeit hinter Unwissenheit, besser noch: sie liegt in der Unwissenheit. Gerade weil die Unwissenheit im konkreten Fall ein die Entwicklung hemmendes, unsere staatliche und gesellschaftliche Ordnung gefährdendes Moment ist, weil vom Standpunkt des werktätigen Volkes und seiner Verbündeten diese Unwissenheit moralisch-politisch verwerflich ist, drückt sie eine feindliche Einstellung aus. In den „Gerichtsrreden“ legt Wyschinski einen bei der Untersuchung der Fahrlässigkeit zu beachtenden Grundsatz dar, der auch unter unseren Bedingungen Geltung hat:

„Wir können niemand Unwissenheit verzeihen, schon ganz und gar nicht, wenn die Unwissenheit sozusagen zu einer neuen Tugend erhoben wird.“<sup>5)</sup>

In der Fahrlässigkeit liegt — je nach Lage der Dinge — ein hohes oder geringes Maß an Gefährlichkeit. Nicht schon die bloße Tatsache, daß der fahrlässig Handelnde bestimmte Dinge nicht gewußt hat, zeugt von einem geringen Maß an Gefährlichkeit, sondern die Wirkungen dieser „Unwissenheit“ entscheiden. Diesen Grundsatz verdeutlicht Wyschinski in der „Strafsache des Untergangs des Dampfers ‚Sowjet-Aserbeidshan‘“:

„Sanko, der die absolute Gefährlichkeit des Nephthedag-Erdöls kennt, kann nicht umhin zugeben, daß er keine genügende Vorstellung von dem Ausmaß dieser Gefährlichkeit hatte. Schon das allein ist ein Eingeständnis seines schweren Verbrechens gegen den Staat, denn wir können

5) A. J. Wyschinski, Gerichtsrreden, Dietz Verlag 1951, S. 273.